



Nr. 740.2

Reglement über die Beiträge an Flurwege der Gemeinde Bäretswil (Regl Flurwege)

vom 14. Juni 2000

Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2000.

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlage.....	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Flurwegverzeichnis.....	3
II.	Beiträge.....	3
Art. 3	Instandstellungskosten Flurwege und Unterhalt.....	3
Art. 4	private Zufahrten	3
Art. 5	Entwässerungsanlage.....	3
III.	Organisation.....	3
Art. 6	Landwirtschaftskommission	3
Art. 7	Gemeinderat	3
IV.	Schlussbestimmungen	3
Art. 8	Inkrafttreten.....	3

I. Grundlage

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge an Flurwege, Unterhalt und Zufahrt zu landwirtschaftlichen Liegenschaften.

Art. 2 Flurwegverzeichnis

Massgebliche Grundlage für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Flurwege, Unterhalt und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Liegenschaften bildet das Flurwegverzeichnis.

II. Beiträge

Art. 3 Instandstellungskosten Flurwege und Unterhalt

Die Höhe der Beiträge an die jeweiligen Instandstellungskosten von Flurwegen und Unterhalt werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | An Instandstellungskosten bis und mit einem KV von Fr. 15'000.-- | |
| | - ohne Hauszufahrten | 30 % |
| | - mit Hauszufahrten | 50 % |
| b) | An Instandstellungskosten über einem KV von Fr. 15'000.-- | |
| | - Gemeinde | 40 % |
| | - Kanton | bis zu 40 % |
| | - Die Restkosten gehen zu Lasten des Eigentümers. | |
| c) | An gesteigerte Unterhaltskosten (Schwemmschäden) | je 10 % mehr, |
| | als die unter Ziffer 2a festgesetzten Ansätze. | |

Art. 4 private Zufahrten

An private Zufahrten zu landwirtschaftlichen Liegenschaften, solange diese als solche bewirtschaftet werden oder wenn ein öffentliches Interesse besteht (zugleich Fussweg- oder Wanderwegfunktion, Zugang zu einem öffentlichen Gebäude oder einer entsprechenden Anlage der Gemeinde).

Beitrag 50 %

Art. 5 Entwässerungsanlage

Für allfällige Beiträge an Entwässerungsanlagen wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat entschieden.

III. Organisation

Art. 6 Landwirtschaftskommission

Die Landwirtschaftskommission wird ermächtigt, über Beitragsgesuche gemäss den Ziffern 2 und 3 (bzw. Art. 4 und 5) in eigener Kompetenz zu entscheiden, sofern es sich um Flurwege handelt.

Art. 7 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über Beiträge an Entwässerungsanlagen im Sinne von Art. 6.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 14. Juni 2000 in Kraft.

Bäretswil, 14. Juni 2000

Gemeinderat Bäretswil

Esther Brütsch
Vize-Gemeindepräsidentin

Felix Wanner
Gemeindeschreiber